



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum über sothane Materien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Nov.

Chur-Bayern, mit Hazardirung aller erhaltenen Avantagen, den Frieden lieber zerschlagen lassen, als punctum Autonomia in seinen Landen würde gelten lassen wollen.

Zu mehrerer Befestigung des bishero erwähnten, dienet anliegendes Protocoll, sub N. I.

Im übrigen, obwohl die Spanische Gesandten sich bishero bemühet hatten, die Deutschen Tractaten, ihres Particular-Interesse halben, zu hindern; so änderten sie jedoch solche ihre Resolution, nachdem ihnen das grosse Odium, so sie hierdurch

Spanier wollen den Deutschen Frieden nicht weiter hindern.

bey allen Deutschen Ständen auf sich laden, und dadurch der Franzosen Sachen gut machen würden, repräsentiret wurde; dahero sie, durch den Bisantischen Gesandten *Friques*, bey den vornehmsten Evangelischen Gesandten Entschuldigung einwenden, und sich erbietig machen liessen, die Deutsche Pacification keineswegs mehr zu hindern, mit bitlichem Anhang, daß alsdann, vertribter massen, auch die Deutsche Chur- und Fürsten sich interponiren wolten, damit Frankreich von den unbilligen Postulatis in etwas weichen, und ein beständiger Friede auch zwischen selbst zweyen Kronen, der gangen Christenheit zum besten, stabiliret werden möchte.

1647.
Nov.

N. I.

Continuatio Relationis, was bey den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien der Evangelischen Chur-Fürsten Gesandten den 27. und 28. Novembr. ihre Verrichtung gewesen.

Samstags, den 27. Novembris, seynd gesammter Evangelischer Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu den Herren Kayserlichen um 10. Uhr beruffen worden, dahin sie auch erschienen, und wurde die Proposition von Herrn Wolmar in Beyseyn Herrn Grafen von Lamberg und Herrn *Cranii*, begriffenen ungefährlichen Inhalts dahin abgelegt: Es würden der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten und Stände Abgesandten sich zu erinnern haben, wohin sie sich verlitlenen Montags den ^{Decembr.} 27. Novembr. auf derselben beschehenes Anhalten um Beschleunigung realsumendorum Tractatum geschaffen, und sie erbothen, und woran es dazumahl wegen Abwesenheit des Chur-Cöllnischen Abgesandten so balden zu sich erfordert, und ihnen der Sachen Nothdurfft zu Gemüth geführt, bevorab wie die Herren Schwedischen und Evangelischen darauf dringen, daß die Punkten und Articula nicht erst ab ovo repetiret und vorgenommen, sondern was allbereit abgehandelt, pro Concluso gehalten, und allein die noch hinterstellige unerdrterte Differentien Extracts-weise zu übergeben; welche Bedenck-Zeit darüber zu deliberiren gebethen, und daß sie nicht verhoffen wolten, weilm es transactio mutua seyn solle, daß ohne ihren Consens ein endlicher Schluß gemacht werden solle noch könne, sondern ihre dabey habende Erinnerung und Considerationes, gleich der Evangelischen, zuvor auch vernehmen und ponderiret werden solten, so sie nicht abzuschlagen gewußt. Ob nun wohl die Evangelischen pro fundamento halten wolten, daß alles dasjenige, was hiebervorn, zumahl in Beyseyn Herrn Grafen von Trautmansdorff, durch hinc inde gehabte Conferentien abgehandelt, allerdings pro Concluso, darüber weiters nicht zu deliberiren, gehalten werden wolle: So müsten sie, die Kayserlichen, doch selbst bedencken, daß nicht allein die Catholische keinen Formal-Consens von sich gegeben, sondern sie auch ihres theils propter multifarias Contradictiones viele Sachen in dubio lassen müssen, gestalten dann Herr Graff von Trautmansdorff dazumahlten ohne Schluß abgereiset, dahero sie nochmahls dafür halten, wann man einen gewissen beständigen Frieden zu haben begehre, daß es mit Consens und Vergleichung beyderseits Stände geschehen müsse, in Erwegung man zu Gemüth führen wolle, wie es bey dem Pragerischen Frieden hergegangen, da man wegen etlicher Contradicenten und Opponenten zu vorgestektem Zweck und Effect nicht gelangen mögen, so wäre auch das Exempel des Religion-Friedens Anno 1555. vor Augen, da beyde

Thei

1647.
Nov.

Theile fürnemlich in zweyen Stücken nicht zu vergleichen gewest, als ex parte Catholicorum der Geistliche Vorbehalt, worzu die Evangelischen gar nicht versehen wolten, hingegen ex parte Catholicorum Declaratio Ferdinanda, und was derselben anhängig, vorgeschüzet worden, welche die Catholischen keinesweges agnosci-ven wollen, mit Vorgeben, sie sey nie in rerum natura gewest, auch dem Religion-Frieden nicht einverleibet, zudem auch Kayserliche Majestät den Ständen in Geistlichen Sachen nichts vergeben können, welcher Streit folgendes so lang und viel Jahr gewähret und fomentiret worden, biß endlich guten Theils ex illa ipsa ratione diese Krieges-Flammen daraus im ganzen Römischen Reiche entstanden, und leider noch brenne und um sich fresse. Ob man auch wohl, so viel aus der Evangelischen vorigem Anbringen zu vermercken gewest, in den Gedancken gestanden, ob solten die vornehmsten Catholischen Stände, als Chur-Eöln, Trier und Bayern, nebenst Bamberg, Würzburg, Cosinz, Nistadt und andern mehr, nicht weitere Difficultäten zu machen gemeynet seyn; so hätten sie es doch aus ihren gethanen Anbringen und geführten Discursen so eben nicht vermercken können, als daß sie sich per generalia das Werck zu befördern anerböthen, und gute Cooperation zu billigmäßiger Composition und Wiederbringung des lieben Friedens im Römischen Reiche beyzutragen und zu leisten, ihnen bestes Fleißes angelegen seyn lassen wolten.

1647.
Nov.

Dabey sie dann für eine Nothdurfft erachtet, den Evangelischen Herren Abgesandten zu erkennen zu geben, auf was Punkten, so viel sie von den Catholischen vermercken können, die meisten Streitigkeiten noch entstehen möchten, als da ist 1) punctus Amnistiae, dabey nicht allein Chur-Mayns und Chur-Trier Particular-Erinnerung, sondern auch andere Catholische Chur-Fürsten und Stände ihr dabey verstreutes Interesse und Beschwehrung in etlichen Particular-Sachen zu thun. 2) Liberum Exercitium Religionis bey Pfalz-Sulzbach, 3) die Baaden-Durlachische Sache, 4) sonderbare Erinnerung wegen ungleicher Interpretation bey dem Paragrapho: Contractus permutaciones &c. 5) In puncto Gravaminum hätten die Catholischen noch Bedencken super renunciacione perpetua der Stifter und Eibster. 6) In specie der Transaction mit dem Stiff Hildesheim. 7) Wegen Veränderung des Status Politici bey der Stadt Augspurg, und andern dabey benahmsten Reichs-Städten. 8) Super cassationem universalem rerum judicatarum. 9) Nimiam extensionem Autonomiae in Catholicorum ditionibus. 10) Reformationem Justitiae wieder des Reichs Herkommen. 11) Möchten bey dem puncto Equivalentium, Satisfactionum und Asscuracionum noch unterschiedliche Erinnerungen vorkommen. Nachdem sich aber die gesammte Catholischen dahin erkläret, daß sie sich also zum Zweck legen, und ihre Gedancken und Meynungen solchergestalt einzurichten gemeynet, daß die Evangelischen nicht Ursache viele Contradictiones und Instantien darwieder auf die Bahn zu bringen haben würden, massen sie dann gleich dieser Tagen, wie auch noch heute zusammen kommen, über die Punkten zu deliberiren, und nächsten Tages zu extradiren gewillet; als versehen sie sich im Nahmen Kayserlicher Majestät, die Herren Evangelische würden nicht allein sich so geringe Zeit zu gedulden ihnen nicht zuwieder seyn lassen, sondern auch an ihrem Ort das Werck also incaminiren und treiben helfen, damit man mit beyderseits Consens und beliebendem Vergleich unverzüglich zu einem erwünschten Schluß gelangen möge, ingleichen sie auch an ihrem Ort das Beste zu thun nicht unterlassen wolten, und ließen es dahin gestellet seyn, ob die Gesandten sich darüber bedencken und dero Resolution zu seiner Zeit ihnen wieder anfügen wolten.

Evangelische bedanckten sich der gethanen Proposition und Nachrichtung, und weiln es Sachen von hoher Importanz und reiffem Nachdenken, als bathen sie spacium deliberandi zu verstatten, welches auch vergünstiget, und damit dieser Actus verrichtet, zugleich auch unter den Evangelischen der Verlaß genommen worden, daß man Morgen Nachmittag um 3. Uhr auf dem Rath-Hause zusammen kommen solle &c.

Kkkkz

Fol.

1647.
Nov.

Folgenden Tages aber, den 28ten, so da war Dominica Adventus, ist man anders Rath's worden, und dafür gehalten, weiln man aus denen gestrigen Tages per generalia angebeuter Proposition und etlichen streitigen Puncten kein gewisses Objectum deliberandi haben können, indeme man von der Catholischen Meynung, was, und qua ratione sie eines und das andere zu disputiren und streitig zu machen vermeynen, keine eigentliche Nachricht habe, so werde es ohne Noth seyn deswegen zusammen zu kommen, angesehen es nur grosse Apparenz und Nachdenckens verursachen und doch in Materialibus nichts zu verrichten seyn würde, dahero für gut befunden, nochmahls eine Deputation an die Herren Kayserlichen zu thun, wie dann Abends zwischen 3. und 4. Uhren beschehen. Deputati waren Chur-Sachsen 2. Chur-Brandenburg 2. Sachsen-Altenburg 1. Sachsen-Weymar 1. Brandenburg 3. Braunschweig-Lüneburg und 3. von den Städtischen Propositio war repetitio priorum, daß man zwar nicht unterlassen, der gestrigen Proposition nachzudencken, und in Berathschlagung zu nehmen, insgemein aber befunden, daß den Evangelischen gar nicht gerathen seyn wolle, sich von demjenigen, so autoritate Cæsarea & Regia Svecorum abgehandelt worden, treiben zu lassen; noch weniger zuzusehen, daß das Werk von neuen wieder repetirt und tractirt werde, in Erwegung es nicht allein Cæsareæ Majestati disreputirlich, sondern auch von den Herren Schwedischen nicht nachgegeben, vielmehr aber der Herren Kayserlichen Plenipotenz disputirlich gemacht werden möchte; in Betrachtung, wann die abgehandelte Puncta auf sufficienti Plenipotencia fundiret, so seynd sie ja pro Conclufis zu achten; solte es absque Mandato beschehen seyn, so würde die Verantwortung ihnen, den Herren Kayserlichen, heimwachsen, daß sie ohne Befehl so weit gegangen; über diß möchte es den Herren Schwedischen Anlaß zu neuen Postulatis geben. Und weiln man gute Nachricht, daß nicht allein Kayserlicher Majestät weiterer Befehl und Erklärung vorlängsten einkommen, sondern auch, wohin die Contenta beyläufftig gehen, indeme solche von Kayserlicher Majestät etlichen Chur- und Fürsten communicirt worden, auch unter andern expresse vermögen, daß die Herren Kayserlichen die Catholicos also disponiren sollten, damit Sie nicht selbst den Ausschlag geben müsten; So habe es auch wegen modi agendi keine Difficultäten mehr, und seye der Catholischen Einstreuen deficientis consensus von keiner Wichtigkeit, weiln ja die Herren Kayserliche selbst das Contrarium aus den Protocollis dargeben und die Catholicos damit convincirt werden können. Derentwegen die Herren Plenipotentarii nochmahls höchlich ersucht wurden, sich der Catholischen Einstreuen nicht ire machen oder länger aufhalten zu lassen, sondern die Tractaten ehesten Tagen, weiln summum Periculum in mora, mit den Herren Schwedischen zu reallumiren. Im wiedrigen wolte man Evangelischen theils für entschuldigt seyn, und alles daraus entstehenden Unheils Verantwortung denenjenigen, so es verursachen, heimgeschoben haben. Finaliter wurde auch mit angehängt und gebeten, wann der Catholischen Erklärung den Herren Kayserlichen übergeben werden sollten, daß sie mehr nicht, als was die strittige noch unerörterte Differentias betreffe, annehmen wolten, sintemahln man diß theils auf die abgehandelte nichts weiters zu antworten gedächte.

Cæsareanorum Responfio bestunde in repetitione der angebrachten Puncten, und weiln Kayserliche Majestät verpflichtet, einen Theil so wohl als den andern zu hören und Bescheid zu ertheilen, so würde man sie ja nicht verdencken, daß sie der Catholischen sowohl als Evangelischen Suchen und Begehren in Acht nehmen, dazumahln dieselbe nicht darunter seynen und das Werk selbst gern maturirt sehen, massen sie dann dieser Tagen super hac materia zu deliberiren beyfammen gewest, auch morgen wieder thun wolten, dann es ja ein seltsames Ansehen haben würde, wann es heissen sollte, was geschlossen das müssen die Catholischen wohl halten, es seye cum consensu vel dissensu eorum beschehen, vielmehr möchte es dahin hinaus lauffen, quod nullum violentum diuurnum, sintemahln die Catholischen gleichwohl nicht gestehen, daß alles mit ihrem formal Consens abgehandelt, bevorab was hier zu Osnabrück vorgangen, da bißweilen 2. 3. mehr und weniger Catholische bey der Stelle gewesen,

es

1647.
Nov.

1647. es hätten auch seither nach den gehaltenen Conferentien und Tractaten unterschied-
 Nov. liche von den Evangelischen schriftliche und mündliche Erinnerungen gethan, und Memorialien übergeben, welche man gutwillig angenommen und angehöret, warum sollte dann den Catholischen nicht gleiches Recht angedeyen? Da man zumahlen nicht hoffen wollte, daß ihre Postulata so unbillig und immoderata seyn, daß sie keiner Consideration ja keiner Anhöhrung gewürdigt werden sollten. Daß man auf Kayserliche Declaration und Instruktion dringe, wüsten sie wohl, was sie in Mandatis hätten sich auch darnach ohne Erinnerung zu achten, was aber Kayserliche Majestät beschweigen an Chur-oder Fürsten gelangen lassen, würde an seinen Ort gestellet, weil sie sie davon nicht Nachrichtung. Versicherten in übrigen die Gesandten, das Kayserliche Majestät und gesamte Catholische rechten Ernst zum Frieden und schleunigen Schluß trügen, falls auch etliche wiederwärtiges Sinnes seyn sollten, würde man sich darenthalben nicht aufhalten lassen: Versahen sich dabey im Rahmen Kayserlicher Majestät, daß man auch Evangelischen theils den Bogen nicht allzuhoch spannen noch bilsigmäßige Temperamenta simpliciter also ausschlagen werde.

1647.
 Nov.

§. XIV.

Evangelici
 gründeten sich
 disfalls auf
 die eingelang-
 ten Kayserlichen
 Instru-
 ctiones.

Die Evangelischen glaubten, um so mehr befugt zu seyn, ihrer im vorigen §. erklärten Meynung zu insistiren, als sie aus denen Kayserlichen Instruktionen allhier sub N. I. & II. welche an die Kayserlichen Plenipotentiarios ergangen waren, versichert zu seyn vermeynten, daß Ihre Kayserliche Majestät alles dasjenige, was Graf Trautmannsdorf mit den Schweden negotiiret habe, völlig genehm gehalten und befohlen hätten, auf diesem Fuß die Tractaten fortzusetzen und zu schließ-

sen. Aus eben dieser Ursache vermeynten sie dann ferner, die Kayserliche Gesandten überschritten eines Mandati, und wollten denen Catholicis zum favoreur, die Sache aufziehen, bis man etwan sehe, wie es bey den Arméen ablaufen möchte; in Hoffnung, da nunmehr die Kayserlichen Waffen nach der Chur-Eöllnischen und Bayerischen Accession die Oberhand erhalten, dieselbe einen glücklichen Streich ausüben würden.

N. I.

Ferdinand der Dritte.

Hochwohlgebohrner, Wohlgebohrner, Ehrsame, Gelehrte,
 Liebe Getreue!

Kayserliche
 Instruktion,
 daß es bey
 dem, was
 Trautmanns-
 dorf gehan-
 delt, verblei-
 ben solle.

Wir haben aus euren unterschiedlichen Schreiben de dato Dñabrück 30. Sept. und 3. Octob. sodann zu Münster den 1. und 4. Octob. mit mehrern verstanden, welschergestalt erstlich die Protestirende und Schwedische Gesandten zu Dñabrück gegen euch beyden, Grafen von Lamberg und Eran, was milder und begieriger zum Frieden erzeiget, und anderweit eine Conferenz hierzu begehrt, zum andern was zu Münster für ein weitläufftiges wiederiges Gutachten über dasjenige Projectum Pacis, so Die Graf von Trautmannsdorf neben euch als unsern Bevollmächtigten Gesandten, noch vor seiner Abreis den Schwedischen hinausgegeben, aufzusetzen und den unsrigen hingegen einzuhändigen in Werk begriffen seyn. Vord dritte was die Mediatorens an euch beyde, Grafen von Nassau und Döllmarn, wegen der Königlich-Französischen Gesandten Beantwortung auf ihre neue Postulata des Herzogen von Lothringen Exclusion, der Bischoffthümer Metz, Toul und Verdunischen Lehenleute Cession und andere Punkten mehr betreffend, für eine Erinnerung gethan: sodann vierdtens, was der gesamten Stände abgeordnete wegen jetztgemeldten Herzogen und Vafallen, sowohl wegen der zehen Hagenauischen Städte und des Bistums Straßburg für